

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014119/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 11.09.2014 TOP: 2.18
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014119/2
	Az.:	erstellt am: 10.07.2014

Betreff

Festlegung des Wahltages und des Endes der Bewerbungsfrist für die Oberbürgermeisterwahl 2015

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.09.2014: Hauptausschuss	02.09.2014	laut BV
2	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt am **22.2.2015** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 durchzuführen. Eine notwendig werdende Stichwahl wird am **8.3.2015** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden. Das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des/der Oberbürgermeisters/in wird auf den 26.1.2015, 18:00 Uhr, festgesetzt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 63 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 17.2.2008 wurde der derzeitige Oberbürgermeister Herr K.-J. Zander durch die wahlberechtigten Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) in sein Amt wiedergewählt, welches er gemäß § 61 (1) Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) 7 Jahre inne hat.

Seine erste Amtszeit ging vom 15.6.2001 bis 14.6.2008, an die sich die neue durch Wiederwahl nahtlos vom 15.6.2008 bis 14.6.2015 anschloss (§ 61 (2) Satz 2 KVG LSA). Am **14.6.2015** endet demnach die derzeitige Wahlperiode des Stelleninhabers. Die Wahl des Oberbürgermeisters hat frühestens 6 Monate und spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zu erfolgen (§ 63 (1) KVG LSA). Vor dieser Gesetzesänderung war Rechtslage, dass die Wahl frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit stattfinden musste. Um 2014 zu ermöglichen, dass die Landratswahlen am Wahltag der sonstigen Kommunalwahlen und zum Europawahltermin am 25.5.2014 mit stattfinden können, ist der Zeitraum erweitert worden und jetzt Rechtslage der Kommunalverfassung.

6 Monate vor Ablauf der Amtszeit wäre der **13.12.2014** und 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit wäre der **13.5.2015**. In diesem Zeitraum kann der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt), der gemäß § 5 (2) Satz 2 KWG LSA für die Festlegung des Wahltermins und der Wahlzeit zuständig ist, den Termin für die Hauptwahl und die Stichwahl festsetzen. Der Wahltag muss gemäß § 5 (3) KWG LSA ein Sonntag sein. In diesem Zeitraum sind 22 Sonntage, die als Wahltermine festgelegt werden könnten.

Sonntage im Zeitraum	
vom 13.12.2014 - 13.5.2015	
Monat	DatumBemerkungen
Dezember	14.12.2014
2014	21.12.2014
	28.12.2014
Januar	04.01.2015
2015	11.01.2015
	18.01.2015
	25.01.2015
Februar	01.02.2015
2015	08.02.2015
	15.02.2015
	22.02.2015
März	01.03.2015
2015	08.03.2015
	15.03.2015
	22.03.2015
	29.03.2015
April	05.04.2015 Ostersonntag

2015	12.04.2015
	19.04.2015
	26.04.2015
Mai	03.05.2015
2015	10.05.2015

Die Verwaltung empfiehlt, die Wahl erst in 2015 stattfinden zu lassen, nicht bereits am Ende des Jahres 2014, da die Vorbereitungszeit nach der Stadtratsentscheidung zum Wahltermin und zur Wahlzeit am 11. September 2014 sonst für alle Beteiligten recht kurz ist und da auch das sich Finden des Stadtrates und der Ortschaftsräte nach der Neuwahl erst nach der Sommerpause 2014 richtig begonnen hat und evtl. im Vordergrund steht. Des Weiteren ist bei der Festsetzung des Termins zu berücksichtigen, dass vom 29.5.2015 bis 31.5.2015 der Sachsen-Anhalt Tag in Köthen (Anhalt) stattfinden wird, der in den Monaten April und Mai am intensivsten vorbereitet wird. Die auch in 2015 stattfindende 900-Jahrfeier der Stadt Köthen (Anhalt) wird ebenfalls über das ganze Jahr verteilt Organisations- und Aufmerksamkeitskapazitäten der politischen Akteure, der Bürger und der Verwaltung binden. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wären aus Sicht der Verwaltung die Monate Februar und März für diese Wahl am vorteilhaftesten. Winterferien sind vom 31.1.2015 bis 15.2.2015. Da auch die Wahl vor sieben Jahren Mitte Februar stattfand, schlägt die Verwaltung vor, den Wahltermin auf den **22.2.2015** festzulegen.

Soweit bei der Wahl am 22.2.2015 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen stattzufinden. Diese darf gemäß § 30 a Satz 3 KWG LSA frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden. Die möglichen Wahltermine für die Stichwahl sind demnach der 8.3.2015, 15.3.2015 oder 22.3.2015. Die Verwaltung schlägt vor, den Stichwahltermin auf den 8.3.2015 festzulegen, also am 2. Sonntag nach der Hauptwahl. Die Wahlzeit wird wie bei der Hauptwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

Des Weiteren ist gemäß § 30 (1) Satz 3 KWG LSA vom Stadtrat das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen festzulegen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag der Stellenausschreibung und darf vom Stadtrat frühestens auf den 27. Tag und spätestens auf den 20. Tag vor der Wahl festgesetzt werden. Die Ausschreibung der Stelle hat gemäß § 63 (2) KVG LSA spätestens 2 Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Soweit der Stadtrat den 22.2.2014 als Wahltermin bestätigt, sind zwei Monate vor der Wahl der 22.12.2014, der 27. Tag vor der Wahl der 26.1.2015 und der 20. Tag vor der Wahl der 2.2.2015. Die Verwaltung schlägt vor, die Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) November 2014 zu veröffentlichen und das Ende der Ausschreibungsfrist auf Montag, den 26.1.2015, 18:00 Uhr, festzulegen, so dass der Ausschreibungszeitraum vom Erscheinungsdatum des Amtsblattes November am **21.11.2014 bis zum 26.1.2015, 18:00 Uhr**, ausreichend lang bemessen ist. Die Festlegung der Uhrzeit für das Ende der Einreichungsfrist ist in § 39 KWG LSA normiert. Bewerbungen können bis 18:00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen für die Hauptwahl spätestens am 17. Tag, **5.2.2015**, (§ 30 (5) Satz 1 KWG LSA) vor der Hauptwahl am 22.2.2015 und für die Stichwahl spätestens am 9. Tag, **27.2.2015**, vor der Stichwahl am 8.3.2015 (§ 30 a (2) Satz 1 KWG LSA).

